

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

vom 25. Februar 1992,
geändert am 6. November 2001 und 17. Februar 2008

Zur Unterstützung der Grundsätze in § 1 Abs. 2, § 2 Ziffern 6, 8 bis 10 und 12 sowie § 27 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) hat der Gemeinderat auf Grund von § 65 Abs. 1 Satz 2 NatSchG am 25. Februar 1992 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) In das Förderungsprogramm dieser Richtlinie werden die in Anlage 1 näher beschriebenen Maßnahmen einbezogen:

1. Zum Schutz von Wiesen in der Talau und des Landschaftsbilds der angrenzenden Hangbereiche, insbesondere zur Rückführung und Erhaltung der typischen Wiesenlandschaft im Murrthal bzw. der Streuobstwiesen in den Hangbereichen sowie zum Schutz des Trinkwassers und des Grundwassers;
2. zum Schutz der Streuobstwiesen, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung der typischen und auflockernden, jahrhundertealten Kulturlandschaft der Streuobstwiesen und zum Schutz der dortigen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt;
3. zum Schutz und zur Erhöhung des Baumbestandes sowie zur Einbindung baulicher Anlagen, insbesondere zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts und zum Schutz der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt;
4. zum Schutz und zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie von Kleinstrukturen und ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere zum Schutz von Lebensräumen und Rückzugsmöglichkeiten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Ausbreitung bzw. zum Austausch der Arten, zur Vernetzung von Biotopflächen sowie zur Gestaltung und Gliederung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen und von im Rahmen der Flurbereinigung ausgeräumter Feldfluren.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2

Empfänger der Förderung

(1) Die Förderung erhalten alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Landes, der Landkreise und der Gemeinden, die Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gemeindegebiet sind; sind sie nicht zugleich Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so bedürfen sie deren schriftlicher Zustimmung.

(2) Jede förderungsfähige Maßnahme wird nur einmal gefördert.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie werden nachstehende Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

1. (gestrichen)
2. Bewirtschaftung =
Regelmäßige Nutzung des Ertrages landwirtschaftlicher Grundstücke aus wirtschaftlichen Gründen, die nicht nur Pflegemaßnahmen sind.

3. Extensive Nutzung =
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit folgenden Merkmalen:
a) Jährliche Düngung bis max. 45 kg/ha Reinstickstoff;
b) Verbot von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen zur Baumpflege in Ausnahmefällen unter Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln),
c) nur ein- bis max. zweimaliges Mähen der Wiesen, wobei das erste Mähen nicht vor 15. Juni und das zweite Mähen nicht vor 1. September erfolgen darf. Bei Verwendung des Mähguts zur Verfütterung, beim ersten Mähen auch früher, jedoch nicht vor Ende Mai. Das Mähgut ist abzuräumen.
4. Grünlandstreifen =
Grünlandstreifen befinden sich am Ackerrand und sind im Gegensatz zu bewirtschafteten Flächen mit einer natürlichen, standortgerechten Wiesenflora bewachsen. Die Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Der Grünlandstreifen darf nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Das Mähgut ist abzuführen. Die Aussaat von reinem Klee oder Phazelia ist nicht erlaubt.
5. Streuobstwiesen =
Traditionelle Form des Obstbaus, bei denen Hochstämme verschiedener Obstarten auf Wiesen mit extensiver Nutzung stehen.

§ 4

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Keine Förderung wird gewährt für
 1. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung - ausgenommen § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes - durchzuführen sind;
 2. Maßnahmen, die vor Erteilung des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen wurden;
 3. Maßnahmen, solange nicht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zusagen vorliegen;
 4. Maßnahmen auf Grundstücken, die tote oder lebende Einfriedigungen aufweisen oder der Nah- und Wochenenderholung dienen (z.B. Pkw-Abstellplatz, feste Feuer-Grillstelle, Terrasse oder Pergola u.a.); eine Förderung nach Ziffer 4 der Anlage 1 ist jedoch möglich;
 5. Maßnahmen auf Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit Ziergehölzen nicht heimischen Gehölzen oder in nicht landschaftsgerechter Art und Weise bepflanzt und gepflegt sind; eine Förderung nach Ziffer 5 der Anlage 1 ist jedoch möglich.
- (2) Zuschüsse werden einmalig oder jeweils für ein Kalenderjahr insbesondere unter folgenden Auflagen gewährt:
 1. Soweit sie sich aus den Begriffsbestimmungen des § 3 ergeben;
 2. Beachtung von Verboten und Einschränkungen auf Grund anderer Vorschriften und behördlicher Anordnung (z.B. in Wasserschutzgebieten oder nach dem Naturschutzrecht);
 3. Verbot von Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen jeglicher Art;
 4. fachgerechter Schnitt der Bäume zur Erreichung eines stabilen, langlebigen Kronenaufbaus (bei Ziffer 2 und 3 der Anlage 1);
 5. Nachpflanzen von jungen Obstbaum-Hochstämmen und Dulden von ertragsschwachen bzw. abgestorbenen alten Bäumen (bei Ziffer 2 und 3 der Anlage 1);
 6. Trockenbauweise von Stützmauern und Staffeln mit lokalen Natursteinen (bei Ziffer 8 der Anlage 1).
- (3) Zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und Überwachung der Auflagen sind Vertreter der Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen berechtigt, das betreffende Grundstück

zu betreten und erforderlichenfalls auch Bodenproben zu entnehmen.

(4) Erfüllt der Zuschussempfänger Auflagen nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so kann die Gewährung des Zuschusses rückwirkend widerrufen werden.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge auf laufende Zuschüsse für in diesem Kalenderjahr vollgreifende Maßnahmen sind bis zum 15. Mai zu stellen. Danach eingehende Anträge werden erst ab dem nächsten Kalenderjahr berücksichtigt.

(2) Die Höhe der materiellen und finanziellen Förderung ergibt sich aus der Anlage 1. Bei der Festsetzung der Zuschüsse werden Beträge bis 5,00 Euro auf den vorhergehenden vollen 10-Euro-Betrag abgerundet und solche über 5,00 Euro auf den nächstfolgenden 10-Euro-Betrag aufgerundet.

(3) Eine Förderung derselben Maßnahme durch Dritte (z.B. MEKA II bei extensiver Grünlandnutzung und bei Erhaltung von Streuobstwiesen) wird auf die finanzielle Förderung angerechnet. Die maximal zulässigen Beihilfenhöhen bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, nach

- der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor), insbesondere Artikel 3, und
- der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (staatliche Beihilfen im Agrarerzeugnissektor), insbesondere Artikel 5 bei Trockenmauern,

sind zu beachten.

(4) Werden Maßnahmen mit dauernder und endgültiger Wirkung vereinbart und erforderlichenfalls grundbuchrechtlich gesichert, so werden laufende jährliche Zuschüsse in einem Betrag abgefunden. In anderen Fällen kann entsprechend der Laufzeit der Vereinbarung ebenso verfahren werden.

§ 6

Antrag und Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim Bürgermeisteramt Murr schriftlich auf amtlichen Formularen zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob die zu fördernde Maßnahme bereits von Dritten gefördert wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bürgermeister. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, haben eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, welche De-minimis-Beihilfen sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben.

(2) Die Gewährung der materiellen und finanziellen Förderung erfolgt in schriftlicher Form (Bescheid oder Vereinbarung).

(3) Einmalige Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme, laufende Zuschüsse jeweils zum Jahresbetrag auf 1. Oktober ausbezahlt.

§ 7

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist und eine besondere Härte vorliegt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Murr, den 25. Februar 1992
Bürgermeister
gez. Hollenbach

Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 28.2.1992, 9.11.2001 und 20.2.2009

Anlage 1 (zu § 5)

Höhe der materiellen und finanziellen Förderung
Zu § 1 Ziffer 1

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einmalige Nutzungsentschädigung für Umwandlung | |
| a) von Ackerland in dauernd extensiv genutztes Grünland in den Talbereichen der Anlage 2: | 1.100 Euro/ha; |
| b) von Ackerland oder Nicht-Streuobstwiesen in dauernd extensiv genutztes Grünland oder Streuobstwiesen im Hangbereich der früheren Obstanlage (Anlage 2): | 1.100 Euro/ha; |

Zu § 1 Ziffer 2

- | | |
|---|--------------------------|
| 2. Neu- oder Ersatzpflanzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) von großkronigen Obstbaum-Hochstämmen landschaftstypischer Sorten: | kostenlos; |
| 3. Laufender Zuschuss für die extensive Pflege von Streuobstwiesen mit einer Fläche von mehr als 1.000 m ² sofern mindestens ein Obstbaum-Hochstamm je 200 m ² vorhanden ist: | 6,00 Euro/Ar und Jahr; |
| 4. Einmalige Entschädigung für die dauernde Beseitigung von Zäunen oder anderen toten oder lebenden Einfriedigungen im Außenbereich (§ 35 BauGB): | 6,00 Euro/lfm; |
| 5. Einmalige Entschädigung für die dauernde Beseitigung fremdländischer Gehölze im Außenbereich (§ 35 BauGB): | 15 – 110 Euro je Gehölz; |

Zu § 1 Ziffer 3

- | | |
|--|---|
| 6. Einmaliger Zuschuss für Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie bei Aussiedlerhöfen (nach Vorlage entsprechender Rechnung): | Pflanzkosten zu 100 v.H.; Kosten der Rankgerüste zu 50 v.H., max. 110 Euro; |
| 7. Einzelstehende, hochstämmige und heimische Laubbäume, Laubbaumgruppen und -reihen (einschließlich Obstbäume) in der freien Feldflur des Außenbereichs (§ 35 BauGB): | |
| a) Laufender Zuschuss für die Nutzungserschwerbis und Pflege | 25 Euro/Baum und Jahr; |
| b) Einmaliger Zuschuss für die Neu- oder Ersatzpflanzung | wie Ziffer 2; |

Zu § 1 Ziffer 4

- | | |
|--|---|
| 8. Einmaliger Zuschuss für die Instandsetzung oder Neuanlage von Trockenmauern (einschließlich Staffeln) im Außenbereich (§ 35 BauGB): | 30 Euro je m ² Mauerfläche oder lfm Staffel; |
|--|---|

- | | |
|--|-----------------------------|
| 9. Laufender Zuschuss als Nutzungsentschädigung bzw. für die Pflege vorhandener oder neu anzulegender Böschungen, Wegraine oder Feldgehölze, die nicht bewirtschaftet werden: | 6,00 Euro/Ar und Jahr; |
| 10. Laufender Zuschuss als Nutzungsentschädigung für Grünlandstreifen, vorrangig entlang von Wegen und Straßen (Bereitstellung für mind. 5 Jahre, Breitenmaße jeweils gemessen von der Grundstücksgrenze): | |
| a) Grünlandstreifen entlang von Wegen und Straßen, mind. 1 m breit, sofern dadurch ein durchgehender Grünlandstreifen von mind. 200 m Länge entsteht | 16 Euro/Ar und Jahr; |
| b) Grünlandstreifen an sonstigen Stellen, mind. 2 m breit | 16 Euro/Ar und Jahr. |
| Dieser Zuschuss wird neben einem solchen nach Ziffer 11 Buchstabe b nicht gewährt. | |
| 11. Biotope im Sinne von § 24a Abs. 1 des Naturschutzgesetzes: | |
| a) Einmaliger Zuschuss für die Schaffung oder Instandsetzung von Biotopen mit einer Fläche von mehr als 500 m ² : | 2/3 der Herstellungskosten; |
| b) Laufender Zuschuss als Nutzungsentschädigung für die oben genannten Maßnahmen: | 16 Euro/Ar und Jahr. |

Anlage 2
(zu Ziffer 1 der Anlage 1)

ANMERKUNG:
Lageplan aktualisiert auf Grund der
Vermessung der L 1100 (neu) und der
Gemeindegrenzänderungen mit der
Stadt Steinheim an der Murr und der
Stadt Marbach am Neckar

